

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2024

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters
2. Bekanntmachung der Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße / Diesterwegstraße/ Bahntrasse
3. Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg
4. Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg
5. 3. Nachtragssatzung vom 16.01.2024 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 22.12.2017
6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Tamar Gelashvili)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

7. Verbandsversammlung am 22.01.2024

Jahrgang 32

Nr. 01-2024

Datum 18.01.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2024

<u>Gremium</u>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat			13.	17.		26.			25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	02.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege						27					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			07.			06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss				08.							04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt und die Entlastung des Herrn Bürgermeister Dr. Pommer beschlossen.

Nach der Prüfung und nach der Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 498.338,53 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 03.01.2024 von dem gem. § 96 Abs. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2022, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

AKTIVA in Mio. Euro	31.12.21	31.12.22	PASSIVA in Mio. Euro	31.12.21	31.12.22
0. Aufw. z. Erhaltung d. gemeindl. Leistungsfähigkeit	14,32	18,56			
1. Anlagevermögen	469,36	575,47	1. Eigenkapital	289,87	373,97
1.1 Imm. Vermögensgegenstände	0,38	0,40	1.1 Allgemeine Rücklage	255,52	339,12
1.2 Sachanlagen	414,30	391,88	1.2 Sonderrücklagen	0,01	0,01
1.3 Finanzanlagen	54,67	183,19	1.3 Ausgleichsrücklage	16,05	34,34
			1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	18,29	0,50
2. Umlaufvermögen	57,69	33,48			
2.1 Vorräte	0,19	0,10	2. Sonderposten	81,65	79,16
2.2 Forderungen u. sonst. Verm.gegenst.	21,22	16,57			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	3. Rückstellungen	115,18	124,30
2.4 Liquide Mittel	36,28	16,81			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3,07	2,79	4. Verbindlichkeiten	47,42	41,76
			4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investitionen	20,26	18,28
			4.4 Verbindl. aus kreditähn. Vorgängen	0,48	0,38
			4.5 Verbindl. Lieferungen & Leistungen	4,91	4,49
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	0,11	0,47
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4,53	3,22
			4.8 Erhaltene Anzahlungen	17,14	14,92
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	10,32	11,10
Summe Aktiva	544,44	630,29	Summe Passiva	544,44	630,29

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2021	Fortg. Ansatz 2022	davon Ansatz lt. Haushaltsplanung	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	nachrichtlich: i/pl./apl.	Ergebnis 2022	Fortg. Ansatz J. Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
01 Steuern und ähnliche Abgaben	125.581.234	104.225.000	104.225.000	0	3.539.288	117.297.462	13.072.462	0
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.333.398	19.004.568	19.004.568	0	108.200	24.178.737	5.174.189	0
03 + Sonstige Transfererträge	1.248.220	1.023.200	1.023.200	0	0	1.908.709	885.500	0
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.088.958	29.777.159	29.777.159	0	16.500	30.086.898	309.739	0
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.606.650	1.721.091	1.721.091	0	10.000	1.853.904	132.903	0
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.247.410	5.796.999	5.796.999	0	0	8.802.166	3.005.197	0
07 + Sonstige ordentliche Erträge	16.158.335	9.390.090	9.390.090	0	50.000	6.194.513	-3.165.577	0
08 + Aktivierte Eigenleistungen	151.490	244.400	244.400	0	0	128.804	-115.566	0
09 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	205.101.695	171.182.477	171.182.477	0	3.723.986	190.451.284	19.268.807	0
11 - Personalaufwendungen	52.649.783	55.560.940	55.560.940	0	-309.840	54.165.002	-1.395.938	0
12 - Versorgungsaufwendungen	12.291.898	5.920.000	5.920.000	0	0	6.442.006	522.006	0
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.613.811	23.797.518	23.797.518	0	1.393.261	23.697.657	-99.861	0
14 - Bilanzielle Abschreibungen	10.672.037	9.830.449	9.830.449	0	0	9.301.986	-528.463	0
15 - Transferaufwendungen	83.142.390	79.192.164	79.192.164	0	2.654.280	87.560.626	8.398.462	0
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.890.017	14.247.361	14.247.361	0	12.356	13.284.312	-963.049	11.210
17 = Ordentliche Aufwendungen	194.259.916	188.548.432	188.548.432	0	3.750.057	194.481.590	5.933.158	11.210
18 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	10.841.779	-17.365.954	-17.365.954	0	-26.071	-4.030.306	13.335.649	-11.210
19 + Finanzerträge	1.072.013	738.787	738.787	0	0	645.565	-63.222	0
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	172.679	228.300	228.300	0	0	354.843	126.543	0
21 = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	899.334	510.487	510.487	0	0	290.722	-219.765	0
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	11.741.113	-16.855.467	-16.855.467	0	-26.071	-3.738.584	13.115.884	-11.210
23 + Außerordentliche Erträge	6.551.414	4.850.000	4.850.000	0	113.614	4.237.922	-612.078	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	6.551.414	4.850.000	4.850.000	0	113.614	4.237.922	-612.078	0
26 = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	18.292.527	-12.005.467	-12.005.467	0	87.543	498.339	12.503.806	-11.210
27 - Globaler Minderaufwand	0	-1.270.675	-1.270.675	0	0	0	1.270.675	0
27G = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	18.292.527	-10.734.792	-10.734.792	0	87.543	498.339	11.233.131	-11.210
28 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	37.318.252	47.127.853	47.127.853	0	0	37.328.337	-9.799.516	0
28A - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	37.318.252	47.127.853	47.127.853	0	0	37.328.337	-9.799.516	0
29 = Ergebnis Teilplan (=Zeilen 26, 28A)	18.292.527	-12.005.467	-12.005.467	0	87.543	498.339	12.503.806	-11.210
29A = Ergebnis mit globaler Minderaufwand und ILV (=Zeilen 26, 28, 28A/27)	18.292.527	-10.734.792	-10.734.792	0	87.543	498.339	11.233.131	-11.210
30 + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	689.880	0	0	0	0	0	0	0
31 + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	83.602.779	83.602.779	0
32 - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenst.	0	0	0	0	0	0	0	0
33 - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
34 = Verrechnungssaldo mit der allgemeinen Rücklage (=Zeilen 30 bis 33)	689.880	0	0	0	0	83.602.779	83.602.779	0

Finanzrechnung

	Ergebnis 2021	Fortg. Ansatz 2022	davon Ansatz lt. Haushaltsplanung	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	nachrichtlich: i/pl./apl.	Ergebnis 2022	Fort. Ansatz - Ergebnis 2022	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
01 Steuern und ähnliche Abgaben	123.819.273	104.225.000	104.225.000	0	3.539.288	117.874.395	13.649.395	0
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.213.092	15.755.728	15.755.728	0	108.200	22.941.434	7.185.706	0
03 + Sonstige Transferereinzahlungen	1.392.633	1.023.200	1.023.200	0	0	1.899.089	845.889	0
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.342.133	27.180.223	27.180.223	0	16.500	27.307.836	127.613	0
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.453.444	1.721.091	1.721.091	0	10.000	2.102.911	381.820	0
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.965.671	5.796.999	5.796.999	0	0	8.354.767	2.557.798	0
07 + Sonstige Einzahlungen	5.501.235	4.992.345	4.992.345	0	0	3.744.874	-1.247.471	0
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.172.208	738.787	738.787	0	0	10.604.144	9.865.357	0
09 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	186.859.688	161.433.343	161.433.343	0	3.673.986	194.799.450	33.366.107	0
10 - Personalauszahlungen	47.094.488	50.934.839	50.934.839	0	-309.840	49.452.056	-1.482.783	0
11 - Versorgungsauszahlungen	4.836.474	5.070.000	5.070.000	0	0	5.098.784	28.784	0
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.895.990	23.797.518	23.797.518	0	1.393.261	26.037.746	2.240.228	0
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	193.328	228.300	228.300	0	0	3.707.240	3.478.940	0
14 - Transferauszahlungen	74.697.003	79.192.164	79.192.164	0	2.654.280	82.900.927	3.708.763	0
15 - Sonstige Auszahlungen	11.226.773	9.726.099	9.726.099	0	12.356	10.856.780	1.130.681	11.210
16 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	159.943.056	168.948.920	168.948.920	0	3.750.057	178.053.533	9.104.613	11.210
Nachrichtlich: davon globale Minderauszahlung	0	1.270.675	1.270.675	0	0	0	-1.270.675	0
17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	26.916.632	-7.515.577	-7.515.577	0	-76.071	16.745.917	24.261.494	-11.210
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.955.057	4.411.534	4.411.534	0	243.179	5.212.496	800.962	0
19 + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.997.485	54.450	54.450	0	50.000	157.988	103.538	0
20 + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	239.717	617.427	617.427	0	0	282.242	-335.185	0
21 + Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	25.701	25.000	25.000	0	0	5.432	-19.568	0
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	51.390	0	0	0	0	82.200	82.200	0
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.269.349	5.108.411	5.108.411	0	293.179	5.740.357	631.946	0
24 - Ausz. f.d. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	72.721	266.120	266.120	10.000	0	48.655	-217.465	0
25 - Ausz. für Baumaßnahmen	8.786.958	23.219.491	10.368.131	12.851.360	13.501	5.637.815	-17.581.676	10.309.980
26 - Ausz. f.d. Erwerb von bewgl. Anlagevermögen	4.482.188	8.899.543	4.826.900	4.072.643	317.221	4.426.423	-4.473.120	4.182.002
27 - Ausz. f.d. Erwerb von Finanzanlagen	3.000.000	27.000.000	27.000.000	0	0	28.577.500	1.577.500	0
28 - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	1.261	0	0	0	0	0	0	0
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	472.715	823.020	823.020	0	0	560.773	-272.247	0
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.815.843	60.208.174	43.274.171	16.934.003	330.722	39.241.165	-20.967.009	14.491.982
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-7.546.494	-55.099.763	-38.165.760	-16.934.003	-37.543	-33.500.808	21.598.955	-14.491.982
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	19.370.138	-62.615.340	-45.681.337	-16.934.003	-113.614	-16.754.891	45.860.449	-14.503.192
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	3.000.000	38.165.760	38.165.760	0	0	0	-38.165.760	0
34 + Einzahlungen Aufnahme von Krediten und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	1.000.000	1.000.000	0	0	18.485.218	17.485.218	0
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.936.852	1.863.760	1.863.760	0	0	1.976.626	112.866	0
36 - Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	19.585.218	19.585.218	0
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.063.148	37.302.000	37.302.000	0	0	-3.076.626	-40.378.626	0
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	20.433.285	-25.313.340	-8.379.337	-16.934.003	-113.614	-19.831.517	5.481.823	-14.503.192
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	15.557.660	2.919.061	2.919.061	0	0	36.282.089	33.363.028	0
40 + Bestand an fremden Finanzmitteln	291.143	0	0	0	0	362.828	362.828	0
41 = Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	36.282.089	-22.394.279	-5.460.276	-16.934.003	-113.614	16.813.397	22.273.673	-14.503.192

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss uneingeschränkt bestätigt.

Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Die Prüfungen durch das Beratungs- und Prüfungsamt ergaben keine Einwendungen, so dass am 02.11.2023 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2022

Entsprechend § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie der Jahresabschluss 2022 und Lagebericht im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden www.hilden.de veröffentlicht.

Hilden, 09.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße / Diesterwegstraße/ Bahntrasse

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Diesterwegstraße und Bahntrasse einzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 255 liegt im Südwesten des Stadtgebietes östlich der Eisenbahntrasse zwischen Karnaper Straße, Schürmannstraße und Diesterwegstraße.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahntrasse im Westen, die Karnaper Straße im Norden, ebenfalls im Norden durch die Ostgrenze des Flurstückes 67, die Ostgrenze des Flurstückes 73, die Nordgrenzen der Flurstücke 74, 327 und 483, im Südosten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 483, 327, 77 und 76 sowie im Süden durch die Westgrenzen der Flurstücke 76, 202 und 466. Alle Flurstücke liegen in Flur 55 der Gemarkung Hilden.

Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 eingestellt.

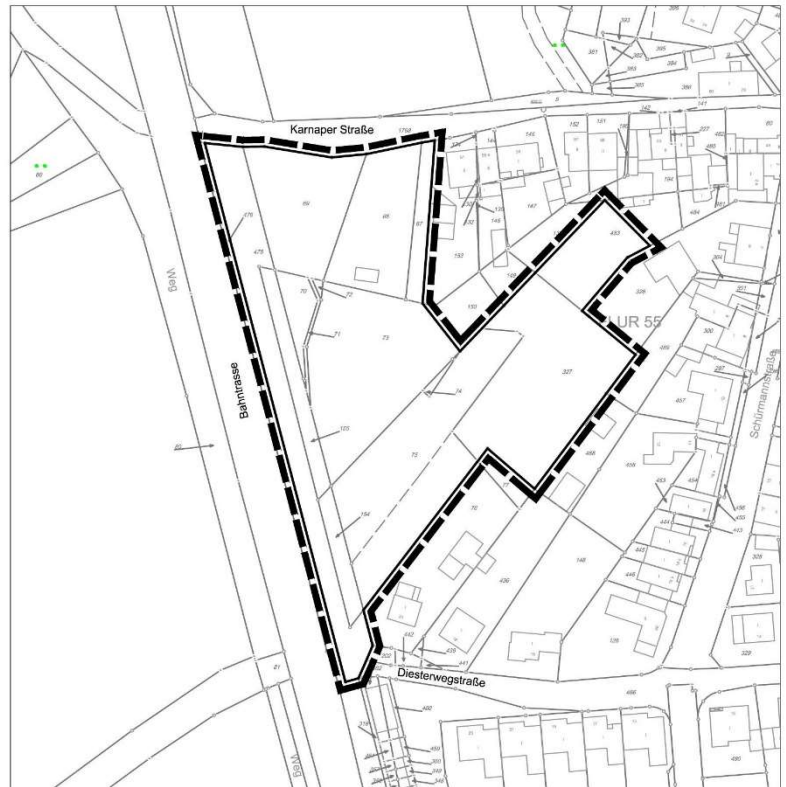
Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Die Veröffentlichung vorstehender
Bekanntmachung wird hiermit
angeordnet.

Hilden, den 03.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 255
Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



3. Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Aufhebungsplan für den Bebauungsplan Nr. 30 für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert wurde, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Norden begrenzt durch die Nordseite der Straße Lehmkuhler Weg, im Osten durch die Ostseite der Straße Erikaweg, im Westen durch die Westseite des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Süden durch eine von der Stadtgrenze Hilden/Langenfeld um ca. 140m nach Norden versetzte Parallele. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 7,3 ha.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 30 – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30C, südlich der Straße Buchenweg anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (mit Umweltbericht) mit Stand vom 17.10.2023 zugrunde.

Der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Aufhebungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 30 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Aufhebungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 30 kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Aufhebungsplanes für den Bebauungsplan Nr. 30 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Aufhebungsplan für den Bebauungsplan Nr. 30 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 05.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 05.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Bebauungsplan Nr. 30
(Grenze des Plangebietes)
Aufhebungsverfahren
o.M.

4. **Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Aufhebungsplan für den Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert wurde, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m².

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen des Bebauungsplanes – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, sodass anschließend der § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (mit Umweltbericht) mit Stand vom 17.10.2023 zugrunde.

Der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Aufhebungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Aufhebungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Aufhebungsplanes für den Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Aufhebungsplan für den Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 05.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 05.01.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung
(Grenze des Plangebietes)
Aufhebungsverfahren
o.M.

5. 3. Nachtragsatzung vom 16.01.2024 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 22.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 3. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 22.12.2017 beschlossen:

§ 1

§ 10 Gebührentarife erhält folgende Fassung:

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	88,75	1.065,00
1b	Einzelunterricht	45	1	123,00	1.476,00
1c	Einzelunterricht	30	1	64,00	768,00
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	88,75	1.065,00

1e	Einzelunterricht online	45	1	123,00	1.476,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	64,00	768,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,00	420,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	50,50	606,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,00	360,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,00	420,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	50,50	606,00
2f	Gruppenunterricht Online	45	3 bis 6	30,00	360,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00	228,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,00	252,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,00	168,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
bei einem Instrument mit einem Anschaffungswert	Gebühr in Euro	
bis zu 500 €	7,75	93,00
über 500 €	14,50	174,00

**„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ (ab 01.08.2024)
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)**

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	Ø 6 ca. 16	25,00	300,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	2 bis ca. 6 ca. 16	30,00	360,00
5d	Leihinstrument für „JeKits II / III / IV“			0,00	0,00

Gemäß Vorgaben des Landesprogramms sind Elternbeiträge bis maximal 26,00 € / Monat möglich für „JeKits II“-Unterricht und bis maximal 35,00 € / Monat für „JeKits III / IV“-Unterricht.

Kursbereich

Ta- rif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichts-Einheiten	Teilnehmerzahl	Gebühr
		Minuten	Personen	Gebühr in Euro
6a	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“/„Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13	98,00
6b	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“/„Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13	65,00
6c	Schnupperstunde Instrument / Ge- sang	1 x 30 Min.	1	20,00
6d	Schnupperstunde Instrument / Ge- sang	1 x 45 Min.	1	30,00
6e	Einführungskurs Instrument / Ge- sang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	96,00 bis max. 307,00
Nur für Erwachsene				
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1	135,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1	203,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1	270,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1	405,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	73,50
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	110,00
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	147,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	220,00

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig,

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken;
- b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie (4 x 45 Minuten) teilzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 16.01.2024 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 22.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.01.2024

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Tamar Gelashvili)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Frau Tamar Gelashvili, Tiflis, Georgien
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50.31-Kh.A-Ks
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 16.01.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Ksionzek

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

7. Verbandsversammlung am 22.01.2024

Am Montag, den 22.01.2024, 17:00 Uhr, findet die Verbandsversammlung - 75. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 15.01.2024 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 20.12.2023

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister
